



## Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Martina Feh-  
ner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger,  
Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Kathi Peter-  
sen SPD**

### **Förderung der Chancengleichheit in der Wissen- schaft II – Gleichstellungsziele verbindlich in Ziel- vereinbarungen verankern**

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert, bei künftigen Runden der bilateralen Zielvereinbarungen, die die Staatsregierung mit den Hochschulen im Rahmen der Innovationsbündnisse abschließt, Maßnahmen der Frauenförderung und zur Erhöhung des Frauenanteils an den Hochschulen als verbindliche Vertragsziele zu formulieren:

- Die Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen sollten verbindlich Zielzahlen, Zeitplan und Sanktionen bei Nichterreicherung enthalten.
- Der Fokus der Zielvereinbarungen sollte neben personenbezogenen Maßnahmen vor allem auf der Herstellung von geschlechtergerechten Rahmenbedingungen liegen. Dies impliziert strukturelle und kulturelle Veränderungen der Institution Hochschule.
- Zur Gewährleistung qualitativ anspruchsvoller Zielvereinbarungen sollten unabhängige Gleichstellungsexperten und -expertinnen in die Verhandlungen eingebunden werden.
- In den Zielvereinbarungen zwischen Land und den einzelnen Hochschulen sollten Gleichstellungspläne oder interne Zielvereinbarungen zu Gleichstellung mit den Fakultäten zur Verpflichtung gemacht werden.
- Für Gleichstellungszielvereinbarungen sollten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.
- Die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) ist dahingehend zu überprüfen, wie ihre gleichstellungspolitische Steuerungswirkung erhöht werden kann.
- Stärkeres Gewicht sollte auf die Umsetzungskontrolle gelegt werden, was entsprechende Berichtspflichten der Hochschulen voraussetzt.

### **Begründung:**

In allen Zielvereinbarungen mit den bayerischen Hochschulen werden Gleichstellungsziele genannt, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Beispiele für Ziele und deren Benennung in den Zielvereinbarungen sind:

- Steigerung des Frauenanteils bei Professuren (24 Hochschulen)
- Erhöhung des Frauenanteils bei Studierenden im MINT-Bereich (11 Hochschulen)
- Erhöhung der Frauenanteile auf allen Qualifikationsstufen / Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (9 Hochschulen)
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie (7 Hochschulen).

Ohne eine verbindliche Formulierung der Ziele und eine regelmäßige transparente Kontrolle der Zielerreichung, werden die Gleichstellungsziele nicht erreicht werden können.

In keiner der Zielvereinbarungen werden Sanktionen bei Nichterreichen der festgelegten Gleichstellungsziele beschrieben. Zwar wird in allen Zielvereinbarungen darauf verwiesen, „dass sich die finanzielle Ausgangssituation (der jeweiligen Hochschule) für die nächste Zielvereinbarung verschlechtert“, wenn die Hochschule keinen überzeugenden Nachweis erbringt, „dass sie die vereinbarten Ziele aus Gründen verfehlt hat, die sie nicht zu verantworten hat“ (Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu Zielvereinbarungen). Diese finanziellen Einschränkungen sind jedoch nicht an die Nichterreicherung der bzw. Abweichung von vereinbarten Messkriterien zu Gleichstellungszielen gekoppelt, sondern beziehen sich allgemein auf alle vereinbarten Ziele.

Die gesetzliche Vorgabe, dass die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig evaluiert werden soll, ist mit der gegenwärtigen Praxis der Zielvereinbarungen nicht erfüllt.

Auch das in die Landes-LOM integrierte Leistungskriterium der Gleichstellung bietet nur einen geringen Anreiz, weil es insgesamt um sehr wenig Mittel geht.

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) zeigt beispielhaft, wie die Rahmensteuerung für Gleichstellung wirksam eingesetzt werden kann. So machte die Landesregierung eigene Vorschläge für die Zielvereinbarungen bezüglich der Fortführung bzw. Neuausrichtung von Gender-Professuren, um im Zuge der Pensi-

onierung von Stelleninhabern und -inhaberinnen eine Umwidmung oder Streichung dieser Professuren seitens der Hochschulen zu verhindern. Auch führte sie eine Malusregelung bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein, die die Verbindlichkeit der Hochschulen in Sachen Gleichstellung deutlich erhöhte. So drohte denjenigen Hochschulen, die bis zum Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen keine gültigen Frauenförderpläne nachweisen konnten, eine Kürzung der

Landeszuschüsse um 0,1 Prozent. Auch die LOM soll zur Steigerung des Umsetzungstempos bei der Gleichstellung beitragen. Zwar betrifft der Gleichstellungsparameter der Landes-LOM in NRW wie in Bayern 10 Prozent der zu verteilenden Mittel, aber das betreffende Budget ist weitaus grösser in NRW als in Bayern, sodass der Anreiz für die Hochschulen deutlich höher sein dürfte.